

Amtsgericht München

Abteilung für Zwangsvollstreckung in das unbewegliche
Vermögen
Az.: 1540 K 280/24

München, 02.12.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

| Datum | Uhrzeit | Raum | Ort |
|---------------------------------|------------------|--------------------------|---|
| Mittwoch, 01.04.2026 | 13:30 Uhr | 202, Sitzungssaal | Amtsgericht München, Infanteriestraße 5, 80797 München |

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts München von Berg am Laim

| Gemarkung | Flurstück | Wirtschaftsart u. La-ge | Anschrift | Hektar | Blatt |
|--------------|-----------|---|------------------------|--------|-------|
| Berg am Laim | 284/55 | Wohnhaus, Nebengebäude, Hofraum, Garten | Hohenbrunner Straße 13 | 0,0990 | 11215 |

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Grdst. zu 990m² bebaut mit:

- EFH (KG, EG, 1. OG, Speicher), Wfl. ca. 75m², Nfl. ca. 61m², Bj. ca. 1922
- Garage mit Gerätehaus, Nfl. ca. 21m², Bj. ca. 1961

Liquidationsobjekt

Lage: Hohenbrunner Straße 13, 81825 München (Berg am Laim);

Verkehrswert: 1.800.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 29.08.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenen Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Amtsgericht München
Vollstreckungsgericht